

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108

10117 Berlin (Mitte)

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.
Telefon: +49 (1805) 0160541
Telefax: +49 (1805) 0160540

info@bund-deutscher-osteopathen.de

07. Juli 2016

Zu Top 6.2 und 6.4 der 89. Landesgesundheitsminister-Konferenz; Zukunft Osteopathie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Viele Physiotherapeuten, die als Osteopathen arbeiten, gehen für Ihre Patienten abrechnungstechnische Kompromisse ein (Wieligmann, 2011). Dieses ist jedoch Abrechnungsbetrug und gilt, sofern mindestens zweimal nachgewiesen, als gewerbsmäßiger Betrug welcher nach § 197a SGB V zur Anzeige gebracht werden kann. Diese Tatsache und die Tatsache, dass einem Osteopath im Sinne des Patientenrechtegesetzes (§§ 630 ff BGB) eine exakte Aufklärung über die Osteopathie nicht möglich ist, macht es dringend nötig die Osteopathie berufsrechtlich zu regeln.

Eine Anerkennung als eigenständigen Beruf zu erlangen ist vom Grundgesetz her gegeben. Im Artikel 12 (1) wird auf die freie Berufswahl verwiesen. Artikel 12 Abs. 1 GG schützt jede Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient. Beruf ist daher jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft. Nach zutreffender Auffassung schützt Artikel 12 Absatz 1 GG auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Tätigkeiten, aus denen sich dann wieder neue, feste Berufsbilder ergeben können. Somit kann sich auch ein Osteopath darauf berufen, dass sein Beruf unter den Schutzbereich des Artikels 12 Absatz 1 GG fällt, auch wenn dieser in Deutschland bislang nicht staatlich anerkannt ist.

Nach Artikel 19 (1) GG („Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“) entsteht hier eine Diskrepanz zwischen dem Grundgesetz und dem Heilpraktikergesetz. Eine Regelung der Osteopathie in diesem rechtlich schwachen Rahmen zu setzen ist zumindest fragwürdig.

Allerdings sprechen juristische Gründe auch wieder für eine Regelung der Osteopathie im Rahmen des Heilpraktikergesetzes. Die Heilpraktikererlaubnis ist, anders als die einem Arzt mit der Approbation erteilte Heilbefugnis, teilbar... Bei Inkrafttreten des Heilpraktikergesetzes

hat noch kein Bedürfnis für eine solche Beschränkung bestanden. Seitdem haben sich jedoch die Berufsbilder auf dem Sektor der Heilberufe damals in nicht vorhersehbarer Weise ausdifferenziert. Die Vorschriften des vorkonstitutionellen Heilpraktikergesetzes müssen daher im Lichte der Freiheit der Berufswahl aus Art. 12 Abs. 1 GG durch Auslegung an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst werden. (OVG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.2012, AZ: 13 A 668/09)

Was das BVerfG zum Gebiet der Psychotherapie feststellt, lässt sich auch auf das Gebiet der Chiropraktik übertragen. Es handelt sich jeweils um „neue“ Behandlungsbereiche, die auch klar zu anderen abgegrenzt werden können, so dass eine Gefahr einer Überschneidung der Tätigkeitsfelder nicht besteht. Auch insoweit ist das Heilpraktikergesetz in verfassungskonformer Auslegung an die, sich seit seinem Inkrafttreten entwickelten Berufsbilder der nicht ärztlichen Heilbehandler – hier eben der Chiropraktoren – anzupassen. Solange einerseits Berufsbilder mit erheblichen Qualifikationsanforderungen geschaffen werden und andererseits über das Heilpraktikergesetz die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Betätigung bei der Patientenbehandlung allein aufgrund einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt aufrecht erhalten bleibt, besteht eine systematische Unstimmigkeit beziehungsweise eine Ungereimtheit, die sich dadurch jedenfalls abmildern lässt, dass der Zugang zu abgrenzbaren heilkundlichen Betätigungsfeldern durch entsprechend beschränkte Heilpraktikererlaubnisse eröffnet wird (Bundesverfassungsgericht, 1988). Auf die Osteopathie trifft dieses ebenfalls zu.

Die erforderliche Abgrenzbarkeit der Osteopathie ist aus historischer Sicht schon sehr einfach:

Die Osteopathie lässt sich als eine Form der Medizin, die die Ganzheitlichkeit zur Betrachtung eines Patienten in den Vordergrund stellt, als Sektor des Heilpraktikers darstellen. Die „Handarbeit“, also das manuelle Arbeiten, stellt hierbei den Zugang über die Anatomie zu dem Menschen dar. Der respektvolle Umgang mit den verschiedenen Geweben begründet die hohe Vielzahl an spezifischen Techniken. Diese typisch osteopathischen Techniken dienen der Behandlung von Traumata. Die gestauten Kräfte in Form von Flüssigkeiten (Blut, Lymphe, Nervenwasser und Hirnwasser) erfahren hierdurch die Möglichkeit, sich neu auszudrücken und ermöglichen somit dem Menschen ein neues Gleichgewicht zu erlangen. Der Osteopath geht davon aus, dass die Reorganisation des Gewebes und des Blutflusses, als Funktion, den messbaren Bestandteilen in den Flüssigkeiten und Geweben als Struktur hilft, um Heilung von selbst zu erlangen. Die osteopathischen Grundsätze, dass alles fließen muss und dadurch zur Selbstheilung angeregt wird, macht deutlich, dass invasive Maßnahmen nicht nötig sind (Liquorpunktionen, Blutabnahmen, Urintests, etc.). Da die Osteopathie nicht mittels Homöopathie und Nadeln (Akupunktur) oder anderen Hilfsmitteln arbeitet, ist Osteopathie einen bestimmten Sektor ausfüllende Heilkunde. Nämlich dem Sektor der Osteopathie. Hierzu bedarf es also nicht der Erlaubnis den Körper zu verletzen (Nadeln) oder ihm Stoffe (Medikamente, Homöopathie, Bachblüten, etc.) hinzuzuführen.

Eine Abgrenzung erfolgt somit durch die Beschränkung der Maßnahmen zur Behandlung mittels Hand und ohne zu Hilfenahme von Medikamenten und Instrumenten.

Beim Heilpraktiker gibt das Heilpraktikergesetz direkt die Möglichkeit zur Prüfung sich anzumelden. (Für den Heilpraktikerberuf besteht allerdings anders als für sonstige Heil- und Heilhilfsberufe kein gesetzlich fixiertes Berufsbild. Das Heilpraktikergesetz erfasst ein heilkundliches Berufsfeld, ohne nach Aus- und Vorbildung oder fest umrissenen Berufsbildern zu differenzieren (BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1988 - 1 BvR 482/84 u.a. - BVerfGE 78, 179 <193, 195>)) Es gibt hier gar keine Prüfungszulassung und geforderte Ausbildung. Somit werden viele Menschen Heilpraktiker, weil Sie bestimmte Therapien

durchführen möchten, sich also in einem Sektor bewegen. Die Heilpraktikerprüfung ist somit rechtliches Mittel zum Zweck. Sie dient juristisch der Abwendung von Gefahren am Volk. Somit ist hier nur zu überprüfen, ob ein Heilpraktiker-Anwärter seine Grenzen kennt. Anders als im Medizinstudium wird kein Wissen zur Heilung geprüft. Diese Verfahren zur Heilung werden ausschließlich in den sektoralen „Fach“-Ausbildungen gelehrt. Ergo ist eine auf diese Fachlichkeit bezogene sektorale Heilpraktikerprüfung eine logische Schlussfolgerung.

Solange einerseits Berufsbilder mit erheblichen Qualifikationsanforderungen geschaffen werden und andererseits über das Heilpraktikergesetz die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Betätigung bei der Patientenbehandlung allein aufgrund einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt aufrechterhalten bleibt, besteht eine systematische Unstimmigkeit oder mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10. Mai 1988 1 BvR 482/84 und 1166/85 BVerwG 78, 179 <195>) eine Ungereimtheit, die sich dadurch jedenfalls abmildern lässt, dass der Zugang zu abgrenzbaren heilkundlichen Betätigungsfeldern durch entsprechend beschränkte Heilpraktikererlaubnisse eröffnet wird.

Aus unserer Sicht gibt es somit zwei Möglichkeiten:

1. Einen eigenen Beruf Osteopath als Heilkundler ins Leben zu rufen. Ein Ausbildungscurriculum ist durch die BAO schon existent. Diese sollte aufgrund der Wissenschaftlichkeit universitär geregelt werden. Ein hohes Maß an Ausbildungsqualität und Wissenschaftlichkeit ist so gewährleistet.
2. Die Osteopathie als Sektor im Rahmen des Heilpraktikergesetzes zu definieren. Auch in diesem Fall ist die Osteopathie Heilkunde. Allerdings wird die Ausbildung hier nicht geregelt und die Qualität der Ausbildung nicht überwacht. Die Wissenschaftlichkeit tritt hier in den Hintergrund. Optional kann hier die Heilpraktiker-Ausbildung und Prüfung an den Ausbildungsinstituten unter amtsärztlicher Aufsicht integriert werden.

Zu Top 6.4 der GMK:

Eine gesetzlich, einheitliche DIN-Zertifizierung nach 9001 mit Spezialisierung für Heilpraktiker nach dem Vorbild des QM pro Gesundheit ist in Analogie zum § 135a Abs. 2 SGB V wünschenswert.

Bitte entscheiden Sie sich für eine gute Lösung im Sinne der Bevölkerung.

Mit freundlichem Gruß

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.